RESOLUTIONEN 68/107 A und B

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)[32].

68/107. Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und Vierter Teil des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht

A

ÜBERARBEITUNG DES LEITFADENS FÜR DIE UMSETZUNG DES MUSTERGESETZES ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE INSOLVENZEN IN DAS INNERSTAATLICHE RECHT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/158 vom 15. Dezember 1997, in der sie die Verwendung des in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen empfahl,

feststellend, dass in rund 20 Ländern Rechtsvorschriften erlassen wurden, die auf dem Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen beruhen,

sowie feststellend, dass die Zahl grenzüberschreitender Insolvenzverfahren auf breiter Ebene zunimmt und folglich die Zahl der Möglichkeiten zur Verwendung und Anwendung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren steigt und dass sich eine internationale Rechtsprechung in Bezug auf die Auslegung seiner Bestimmungen entwickelt,

ferner feststellend, dass Gerichte den Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht[33] häufig zur Orientierung über den Hintergrund der Ausarbeitung und die Auslegung seiner Bestimmungen heranziehen,

in Anbetracht dessen, dass in Bezug auf die Auslegung einiger Bestimmungen des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen eine gewisse Unsicherheit in der aus seiner praktischen Anwendung resultierenden Rechtsprechung entstanden ist,

davon überzeugt, dass es wünschenswert ist, bei der Auslegung dieser Bestimmungen den internationalen Ursprung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung zu fördern,

sowie davon überzeugt, dass es wünschenswert ist, durch eine Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht zusätzliche Orientierungshilfen für die Auslegung und Anwendung ausgewählter Aspekte des Mustergesetzes zu geben, um die einheitliche Auslegung zu erleichtern,

[32] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[33] A/CN.9/442, Anlage.

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das interstaatliche Recht[33];

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und für seine Auslegung zusammen mit dem Wortlaut des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen[34] zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen und interessierten Organen zu übermitteln, damit er weithin bekannt und verfügbar wird;

3. *empfiehlt* Gesetzgebern, politischen Entscheidungsträgern, Richtern, Insolvenzverwaltern und anderen mit Gesetzen und Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen befassten Personen, den Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und für seine Auslegung nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, auch weiterhin die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in Erwägung zu ziehen, und bittet die Staaten, die Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Mustergesetzes erlassen haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten.

B

VIERTER TEIL DES GESETZGEBUNGSLEITFADENS ÜBER INSOLVENZRECHT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/40 vom 2. Dezember 2004, in der sie die Nutzung des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht[35] empfahl, und 65/24 vom 6. Dezember 2010, in der sie die Nutzung des dritten Teils des *Leitfadens* betreffend die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz empfahl,

in der Erwägung, dass wirksame Insolvenzordnungen zum einen ein berechenbares Rechtsverfahren für den Umgang mit den finanziellen Problemen von in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen und den notwendigen Rahmen für ihre effiziente Umstrukturierung oder ordnungsgemäße Liquidation bieten und darüber hinaus eine Prüfung der Umstände ermöglichen sollten, die zu der Insolvenz geführt haben, und insbesondere des Verhaltens der Geschäftsführer dieser Unternehmen in der Zeit vor dem Beginn des Insolvenzverfahrens,

feststellend, dass der Gesetzgebungsleitfaden zwar die Pflichten der Geschäftsführer nach dem Beginn eines Insolvenzverfahrens behandelt, jedoch nicht ihr Verhalten in der Zeit vor der Insolvenz und die Pflichten, die für die Geschäftsführer in dieser Zeit möglicherweise gelten,

in der Erwägung, dass die Schaffung von Anreizen für die Geschäftsführer, rechtzeitige Maßnahmen gegen die Auswirkungen der finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens zu ergreifen, für seine erfolgreiche Umstrukturierung oder Liquidation entscheidend sein kann und dass solche Anreize Teil einer wirksamen Insolvenzordnung sein sollten,

[34] Resolution 52/158, Anlage.

[35] United Nations publication, Sales No. E.05.V.10.

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung des Vierten Teils des Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht, der die Pflichten der Geschäftsführer in der Zeit vor der Insolvenz eines Unternehmens behandelt[36];

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Vierten Teils des Gesetzgebungsleitfadens zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen und anderen interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den Gesetzgebungsleitfaden bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnung zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie für Insolvenzen relevante Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die den *Leitfaden* genutzt haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten.

RESOLUTION 68/108

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)[37].

68/108. Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig für alle Staaten effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte bei der Förderung des Zugangs zu erschwinglichen gesicherten Krediten sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten voraussichtlich allen Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihren Anstrengungen zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum, nachhaltiger Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit und finanzieller Inklusion helfen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/121 vom 11. Dezember 2008, in der sie allen Staaten empfahl, den Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften[38] wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sicherungsgeschäften überarbeiten oder erlassen,

in der Erkenntnis, dass ein effizienter Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte mit einem öffentlich zugänglichen Register für Sicherungsrechte, wie im Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften empfohlen, den Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten voraussichtlich erhöhen wird,

mit Genugtuung feststellend, dass der Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte[39] mit dem Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften im Einklang steht und ihn in nützlicher Weise ergänzt und dass die beiden Leitfäden zusammen den Staaten eine umfassende Anleitung im Hinblick auf die rechtlichen und praktischen Fragen bieten werden, denen bei der Umsetzung eines modernen Ordnungsrahmens für Sicherungsgeschäfte Rechnung zu tragen ist,

feststellend, dass sich eine Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte nur dann wirksam durchführen lässt, wenn ein effizientes, öffentlich zugängliches Register für Sicherungsrechte eingerichtet wird, in dem Informationen über das mögliche Bestehen eines Sicherungsrechts an beweglichen Sachen eingetragen

[36] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17), Kap. V, Abschn. B.

[37] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[38] United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.

[39] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17), Kap. IV.